

## Lösungsskizze zur Klausur vom 17. Juni 2015

### Aufgabe 1: (11 Punkte, 1 Zusatzpunkt)

<b><u>S gegen G, actio pignoratitia auf Schadenersatz wegen Nichtrückgabe der Vase bzw. auf Rückgabe der Vase (gegen Zahlung der Darlehenssumme)</u></b>	<b>2</b>
Pfandvertrag (Einigung und Sachübergabe [Realvertrag]) ist gegeben. Anspruch ist an sich begründet (sofern S zahlt oder Zahlung anbietet).	<b>2</b>
Der Pfandvertrag verpflichtet die Parteien zur gegenseitigen Interessenswahrung. Der Gläubiger ist insb. verpflichtet, volle Sorgfalt bei der Obhut des Pfandobjekts walten zu lassen.	
Die Vase kann nicht mehr zurückgegeben werden. Es ist Unmöglichkeit eingetreten.	<b>1</b>
Befreiung durch diese Unmöglichkeit?	
Bei einem <i>Zufallsverlust</i> erfolgt die Befreiung (ausser im Verzug). Jedenfalls keine Befreiung bei <i>dolus</i> oder <i>culpa lata</i> .  Hier liegt ein Verlust durch Zufall vor.  [Nach spätclassischer Lehre wird auch für <i>custodia</i> gehaftet; diese betrifft jedoch nur niederen Zufall (z.B. Diebstahl), der hier nicht vorliegt: Erdbeben ist höhere Gewalt.]	<b>1</b>
Der Anspruch ist untergegangen; S trägt nach dem Grundsatz <i>casum sentit dominus</i> den Schaden.	<b>1</b>
<b><u>G gegen S, actio pignoratitia contraria auf Bestellung einer neuen Pfandsache</u></b>	<b>1 ZP</b>
Der Anspruch ist an sich nicht gegeben, jedoch wurden diesbezügliche Überlegungen zusätzlich honoriert.	
<b><u>G gegen S, Klage aus <i>mutuum (condictio certae pecuniae)</i> auf Zahlung von 10'000</u></b>	<b>2</b>
Darlehen ist gegeben, Rückzahlung ist fällig. Die Klage hat Erfolg.	<b>1</b>
Ändert der Verlust der <i>actio pignoratitia</i> etwas an der Darlehensrückgabeschuld?	<b>1</b>
Nein, aufgrund der Unabhängigkeit der Rückzahlungsverpflichtung vom Schicksal der Pfandsache.	
[S gegen G, <i>rei vindicatio</i> auf Rückgabe der Vase: Die Vase ist untergegangen, deshalb gibt es keine <i>rei vindicatio</i> .]	

## Aufgabe 2: (7 Punkte, 1 Zusatzpunkt)

Durch den Erbfall werden fünf Personen gewaltfrei („ <i>sui heredes</i> “; Hauserben):	<b>1</b>
- Der jüngere Sohn (nicht aber dessen Kinder),	<b>1</b>
- die Ehefrau,	<b>1</b>
- die Tochter und	<b>1</b>
- die beiden Enkel (Kinder des <i>emancipatus</i> );	<b>1</b>
diese werden alle Erben.	
Die beiden Enkel sind an die Stelle ihres Vaters getreten, sie teilen sich dessen Erbteil (Eintrittsprinzip, Folge des Repräsentationsprinzips).	<b>1</b>
Daher geht die Erbschaft durch 4: Jüngerer Sohn: 1/4 Ehefrau: ¼ Tochter: ¼ 2 Enkel (Kinder des <i>emancipatus</i> ): zusammen ¼, daher je ⅛	<b>1</b>
<b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b> <i>Die Eheschliessung zwischen dem emanzipierten Sohn und seiner Ehefrau erfolgte gemäss Sachverhalt bevor dieser emanzipiert wurde. Der Sachverhalt äussert sich nicht über die Art des Eheverhältnisses. Im Falle einer <i>manus</i>-Ehe, erhielt die Frau gegenüber ihrem Schwiegervater zunächst die Stellung analog einer Enkelin. Wie sich (in diesem Fall) die Freilassung des Ehemannes auf ihre personenrechtliche Stellung auswirkt, ist quellenmässig nicht gesichert; es ist daher jede Lösung vertretbar. Wenn jemand alternativ zur obigen Lösung angenommen hat, dass die Frau und die Kinder des emanzipierten Sohnes zu je 1/12 erben, wurde daher ebenfalls die volle Punktzahl vergeben.</i>  <i>Falls die Problematik explizit bei der <i>manus</i>-Ehe verortet wurde, wurde dies zusätzlich honoriert.</i>	<b>1 ZP</b>

## Aufgabe 3: (22 Punkte, 5 Zusatzpunkte)

## a) Vindikationslegat:

<b><u>V gegen E, <i>actio legis Aquiliae</i> (1. Kapitel) auf den Höchstwert des Sklaven im Jahreszyklus</u></b>	<b>2</b> Für die Nennung des Kap.: <b>1 ZP</b>
Tatobjekt: fremder Sklave: Sklave kam – da Vindikationslegat – sofort in das Eigentum des V.	<b>3</b>
Tathandlung: „Niederschlagen“: Verhungernlassen als Niederschlagen? Nicht mehr vom Wortsinn gedeckt.	<b>1</b>
Aber: <i>actio in factum</i> (gleichwertig: <i>actio legis Aquiliae utilis</i> ).	<b>1</b>

Analoge Prüfung der weiteren Voraussetzungen:	
<i>damnum</i> : liegt hier im Tod des Sklaven.	<b>1</b>
<i>corpore corpori</i> : unmittelbare Schadenszufügung (an dieser fehlt es hier; daher analoge Anwendung).	<b>s.o.</b>
Restliche Voraussetzungen ( <i>iniuria</i> <u>und</u> <i>culpa</i> ).	<b>1</b>
daher V dem E haftbar.	
<b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b> <i>Die actio doli kann unter Aufgabe 3 a) und b) geprüft werden. Ausführungen diesbezüglich werden jedoch nur 1x bepunktet.</i>	
<b><u>V gegen E, actio doli auf Geldersatz für den Sklaven</u></b>	<b>2</b>
Wegen der Subsidiarität der <i>actio doli</i> kommt diese Klage nur in Betracht, soweit keine andere Klage anwendbar ist.  Schädigung des V – Tod des Sklaven.  hierfür ursächliche Handlung des E – Verhungernlassen.  <i>dolus</i> des E – i.c. zu bejahen.  <b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b> <i>Wurde unter Hinweis auf die Subsidiarität von einer weiteren Prüfung der Voraussetzungen der actio doli abgesehen, so erhielt man dennoch die volle Punktzahl.</i>	<b>3</b>

## b) Damnationslegat

<b><u>V gegen E, actio legis Aquiliae (1. Kapitel) auf den Höchstwert des Sklaven im Jahreszyklus</u></b>	<b>2</b> Für die Nennung des Kap.: <b>1 ZP</b>
Tatobjekt fremder Sklave: Nein, da V den Sklaven erst erwirbt, wenn er ihn durch E manzipiert erhält.	<b>2</b>
<b><u>V gegen E, actio ex testamento auf Geldersatz für den Sklaven</u></b>	<b>2</b>
Dem V ist gültig ein Vermächtnis ausgesetzt.	
Er konnte dessen Erfüllung verlangen.	
Nun ist Unmöglichkeit eingetreten.	<b>1</b>
Unter welchen Voraussetzungen tritt im Fall der Nichterfüllung eine Haftung auf den Geldersatz?	<b>1</b>

<p>Für die Klage <i>ex testamento</i>, die zu einem Urteil <i>stricti iuris</i> (strengen Rechts) führt [muss nicht gewusst werden] besteht die Folge einer ‚zu vertretenden‘ Unmöglichkeit in einer sog. <i>perpetuatio obligationis</i>. Insofern ist zu diskutieren, ob das Verhungernlassen (als Unterlassen) als zu vertretende Nichterfüllung anzusehen ist. Beide Ergebnisse erscheinen vertretbar.</p> <p>Wer (an sich unzutr.) annimmt, die Klage führe zu einem <i>iudicium bonae fidei</i> (Verurteilung nach Treu und Glauben) führen würde, wird die Verurteilung unproblematisch finden, da E gegen Treu und Glauben handelt.</p>	<b>3 ZP</b>
<p><b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b> Die <i>actio doli</i> kann unter Aufgabe 3 a) und b) geprüft werden. Ausführungen diesbezüglich werden jedoch nur 1x bepunktet.</p>	
<p><b><u>V gegen E, <i>actio doli</i> auf Geldersatz für den Sklaven</u></b></p>	<b>s.o.</b>
<p>Wegen der Subsidiarität der <i>actio doli</i> kommt diese Klage nur in Betracht, soweit keine andere Klage anwendbar ist.</p> <p>Schädigung des V – Tod des Sklaven. hierfür ursächliche Handlung des E – Verhungernlassen. <i>dolus</i> des E – i.c. zu bejahen.</p> <p><b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b> Wurde unter Hinweis auf die Subsidiarität von einer weiteren Prüfung der Voraussetzungen der <i>actio doli</i> abgesehen, so erhielt man dennoch die volle Punktzahl.</p>	<b>s.o.</b>

#### Aufgabe 4: (22 Punkte, 12 Zusatzpunkte)

<p><b><u>G gegen F, <i>rei vindicatio</i> auf Herausgabe des Sklaven resp. Geldersatz für diesen</u></b></p>	<b>2</b>
<p>F Besitzer – ja. G Eigentümer? Bei der <i>fiducia</i> erhält der Sicherungsnehmer (hier G) im Wege der Manzipation Eigentum am Sicherungsobjekt, also ja.</p>	<b>2</b>
<p>Ergebnis: <i>rei vindicatio</i> greift durch.</p>	
<p><b><u>G gegen F, <i>condictio furtiva</i> auf Wertersatz für den Sklaven</u></b></p>	<b>1</b>
<p>Vorliegen eines <i>furtum</i> (Diebstahls): Nach dem Sachverhalt gegeben.</p>	<b>1</b>

<p><b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b>  Solange eine Sache besteht, kann diese grundsätzlich nur mittels der <i>rei vindicatio</i> herausverlangt werden. Nur wenn die Sache untergeht, kann auf die <i>condictio furtiva</i> zurückgegriffen werden. In der Literatur werden jedoch z.T. abweichende Meinungen vertreten, die von Alternativität ausgehen. Aus diesem Grund wurde auch die Prüfung der <i>condictio furtiva</i> bepunktet.  Sofern man sich zum Konkurrenzverhältnis dieser zwei Klagen äusserte, wurde dies zusätzlich honoriert.</p>	<b>12P</b>
<b><u>G gegen F, <i>actio furti [nec manifesti]</i> auf den 2 x Wert des Sklaven</u></b>	<b>2</b>
Vorliegen eines <i>furtum</i> (Diebstahls): Nach dem Sachverhalt gegeben.	<b>1</b>
G aber auch aktivlegitimiert? Massgeblich ist der wirtschaftliche Schaden, nicht zwingend Eigentümerstellung. Hier liegt der Schaden eher bei G (Verlust der Sicherheit), der auch unmittelbares Diebstahlsopfer ist.	<b>2</b>
<p><b><u>Erläuterung zur Punkteverteilung:</u></b>  Wenn erkannt wurde, dass für die Frage der Aktivlegitimation der wirtschaftliche Schaden massgebend ist, dieser aber bei S verortet wurde, erhielt man dennoch die volle Punktzahl.</p>	
Diebstahl manifest / nicht manifest? Da es im Sachverhalt heisst, der Diebstahl werde aufgedeckt, kann er kaum manifest gewesen sein. Vertretbar ist auch noch, wenn ein Bearbeiter schreibt, der Sachverhalt lasse eine sichere Entscheidung nicht zu. Für die positive Annahme eines manifesten Diebstahls fehlt jede Grundlage.	<b>1</b>
Daher Klageziel 24'000.	
<b><u>G gegen S, <i>condictio (aus mutuum)</i> auf Rückzahlung des Darlehensbetrages, 10'000</u></b>	<b>2</b>
Anspruch bestand laut Sachverhalt.	
Erlöschen durch Erhalt des <i>duplum</i> vom F?	<b>1</b>
ja, Anrechnung. Der G als Fiduziar hat ja – nicht unähnlich wie bei einem Verkauf der Sache – aus dieser einen Geldbetrag gezogen. Wie er die Sache zu einem Sicherungszweck erhalten hat, sollte er auch den Geldbetrag im Hinblick auf die Forderung vereinnahmen, muss sich diesen also auf seine Forderung anrechnen lassen.  (zum Restbetrag s. noch unten)	<b>2 ZP</b>
<b><u>S gegen G, <i>actio fiduciae</i> auf Rückübereignung des Sklaven</u></b>	<b>2</b>
Eine <i>fiducia</i> liegt laut Sachverhalt vor.	

Anspruch besteht nach Befriedigung des G; diese ist erfolgt (s.o.).	<b>1</b>
S kann Rück-Manzipation des Sklaven verlangen.	
<p><b><u>S gegen G, <i>condictio</i> [wegen Bereicherung?] auf Zahlung der „überschüssigen“ 14'000</u></b></p> <p><i>condictio indebiti</i> setzt <i>datio</i> des Klagebetrages (durch den Kläger) voraus – daran fehlt es.</p> <p>Eingriffs- oder sonstige Nichtleistungskondiktion nicht als allgemeine Klage gegeben.</p> <p><i>condictio furtiva</i> – richtet sich (allenfalls) nur gegen den Dieb.</p> <p>Ergebnis: kein Anspruch auf den Schuldbetrag übersteigenden Rest.</p>	<b>4 ZP</b>

## Abwandlung:

<p><b><u>G gegen S, <i>rei vindicatio</i> auf Herausgabe des Sklaven resp. Geldersatz für diesen</u></b></p> <p>S Besitzer – ja.</p> <p>G Eigentümer? Bei der <i>fiducia</i> erhält der Sicherungsnehmer (hier G) im Wege der Manzipation Eigentum am Sicherungsobjekt, also ja (Rückerhalt des Sklaven durch Diebstahl ≠ Rückübereignung).</p> <p>Ergebnis: <i>rei vindicatio</i> greift durch.</p>	<b>1</b>
<p><b><u>G gegen S, <i>actio furti [nec manifesti]</i> auf den 2 x Wert des Sklaven</u></b></p> <p>Vorliegen eines <i>furtum</i> (Diebstahls): Nach dem Sachverhalt gegeben.</p> <p>G aber auch aktivlegitimiert? Er ist Eigentümer und hat auch den wirtschaftlichen Schaden.</p>	<b>s.o.</b>
<p><b><u>G gegen S, <i>condictio (aus mutuum)</i> auf Rückzahlung des Darlehensbetrages, 10'000</u></b></p> <p>Anspruch bestand.</p> <p>Erlöschen durch Erhalt des <i>duplum</i> vom S? <u>Nein, hier kann wegen der Pönalfunktion die Anrechnung nicht Platz greifen, da sonst die Busse dem Täter selbst zum Vorteil gereichen würde.</u></p>	<b>2</b>
	<b>2 ZP</b>

<b><u>S gegen G, actio fiduciae auf Rückübereignung des Sklaven</u></b>	<b>1</b>
Eine <i>fiducia</i> liegt laut Sachverhalt vor. Anspruch besteht <u>erst</u> nach Befriedigung des G; diese ist hier noch nicht erfolgt (s.o.). S kann (noch) nicht Rück-Manzipation des Sklaven verlangen.	<b>2 ZP</b>
<b><u>G gegen S, actio fiduciae contraria, Rückforderung des Sklaven (Besitzübergabe)</u></b>	<b>1 ZP</b>
Die <i>actio fiduciae contraria</i> dient an sich der Forderung von Auslagen, die auf das Treugut gemacht wurden, vielleicht noch Ersatz von Schäden, die es beim Treunehmer angerichtet hat. Für eine Anwendung zur Besitzrückstellung gibt es keinen Beleg.	
<b>Total Punkte:</b>	<b>62 + 19 ZP</b>